

**Das Einhalten der folgenden Regeln ist für rücksichtsvolle Menschen selbstverständlich, für die wenigen anderen gelten sie als Anweisungen.**



## OSZ Bürowirtschaft und Verwaltung

### Haus- und Schulordnung (Stand August 2009)

Das OSZ Bürowirtschaft und Verwaltung will den Schülerinnen und Schülern der Schule eine fachliche, allgemeine, kulturelle und soziale Bildung vermitteln. Der Lernerfolg hängt dabei im Wesentlichen von der Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler ab. Das Miteinander aller Beteiligten erfordert eine soziale Ordnung, die von allen gleichermaßen getragen werden muss, damit das Recht auf Bildung für jeden einzelnen verwirklicht werden kann.

#### 1. Grundsätze

- 1.1 Zu erfolgreicher Erziehungs- und Unterrichtsarbeit gehört, dass störende Einflüsse von außen unterbunden werden. Deshalb müssen sich schulfremde Personen grundsätzlich unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes im Zentralsekretariat melden.
- 1.2 Verstöße gegen die schulische Ordnung und aus dem Schulleben sich ergebende Konflikte werden auf der Grundlage der bestehenden Gesetze, insbesondere des Schulgesetzes für Berlin sowie den Bestimmungen dieser Haus- und Schulordnung behandelt.
- 1.3 Den Weisungen des Lehrpersonals sowie der sonstigen Beschäftigten ist Folge zu leisten. Die Schüler/innen sind verpflichtet, den Schülerschein bei sich zu führen und auf Verlangen einer Lehrkraft bzw. den sonstigen Beschäftigten vorzuweisen.

#### 2. Unterrichts- und Pausenzeiten

Das Schulgebäude ist von 07.00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.

##### Unterrichtszeiten

1. und 2. Stunde	08.15 - 09.45 Uhr
3. und 4. Stunde	10.05 - 11.35 Uhr
5. und 6. Stunde	12.05 - 13.35 Uhr
7. und 8. Stunde	13.55 - 15.25 Uhr
9. und 10. Stunde	15.35 - 17.05 Uhr

##### Pausenzeiten

09.45 - 10.05 Uhr
11.35 - 12.05 Uhr
13.35 - 13.55 Uhr
15.25 - 15.35 Uhr

Nach Beendigung der 10. Stunde ist das Schulgebäude bis spätestens 17:30 Uhr zu verlassen.

#### 3. Schulbesuch

- 3.1 Das pünktliche Erscheinen – auch nach den Pausen – ist selbstverständlich. Bei unentschuldigtem Verspätungen kann der unterrichtende Lehrer Maßnahmen gemäß Schulgesetz ergreifen.
- 3.2 Falls zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft zum Unterricht erschienen ist, hat einer der Klassensprecher das Abteilungssekretariat zu informieren.

- 3.3 Während der Unterrichtszeit dürfen die Klassenräume nur mit Zustimmung der Lehrkraft verlassen werden. Für Toilettengänge sind die Pausen vorgesehen.
- 3.4 Für die verschiedenen Bildungsgänge unserer Schule gelten unterschiedliche Regelungen bezüglich der Entschuldigung von Fehlzeiten. Der Klassenlehrer gibt Auskunft darüber, wie Fehlzeiten entschuldigt werden.
- 3.5 Eine Beurlaubung vom Unterricht ist in Ausnahmefällen möglich. Der Antrag auf Beurlaubung muss unter Angabe der Gründe so rechtzeitig gestellt werden, dass eine Stellungnahme durch die Schule erfolgen kann. Bei Berufschülern/Innen muss der Antrag über den Ausbildungsbetrieb gestellt werden.
- 3.6 Änderungen der Anschrift (Schüler/-in, Ausbildungsbetrieb) sind unverzüglich der zuständigen Lehrkraft und dem Abteilungssekretariat mitzuteilen. Bei Veränderungen im Ausbildungsverhältnis müssen diese schriftlich im Abteilungssekretariat vorgelegt werden.
- 3.7 Bei Um- oder Ausschulungen sind die entliehenen Bücher und der Schülerschein abzugeben.

#### 4. Verhalten im Schulbereich

- 4.1 Während des Unterrichts dürfen Mobiltelefone nicht verwendet werden. Sie sind auszuschalten! Werden Mobiltelefone während des Schreibens von Klassenarbeiten oder Prüfungen eingeschaltet mitgeführt, wird dies grundsätzlich als Täuschungsversuch gewertet.
- 4.2 Das Essen ist während des Unterrichts untersagt. Über das Trinken entscheidet die Lehrkraft.
- 4.3 Der Aufzug ist ausschließlich für gehbehinderte Menschen oder den Transport von sperrigen, schweren Gegenständen bestimmt.
- 4.4 Das Rauchen auf dem Schulgelände ist verboten. Für Raucher ist eine außerhalb des Schulgeländes angelegte Raucherzone eingerichtet. Das Rauchen vor der Haupteinfahrt ist unerwünscht.
- 4.5 Alkoholkonsum ist nicht gestattet. Der Gebrauch, der Verkauf, aber auch schon der Besitz jeglicher Art von Drogen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Zuwiderhandlungen werden schuldisziplinarisch und gegebenenfalls auch strafrechtlich verfolgt.
- 4.6 Bei jeder Art von Beschädigungen (auch Schmierereien) ist es selbstverständlich, dass der Schaden ersetzt werden muss. Neben Schadensersatzansprüchen und schuldisziplinarischen Maßnahmen wird in schweren Fällen Anzeige bei der Polizei erstattet.
- 4.7 Jeder hat in der Schule auf Sauberkeit zu achten. Der Abfall ist so zu entsorgen, dass die Mülltrennung berücksichtigt wird.
- 4.8 Die Tafel soll nach jedem Unterrichtsblock gesäubert werden. In den Wasserbehältern soll für sauberes Wasser gesorgt werden.
- 4.9 Bei Feuersignal ist das Schulgebäude unverzüglich zu verlassen und der im Freigelände vorgesehene Bereich aufzusuchen. Ein Fluchtwegeplan hängt in jedem Klassenraum. Vor Verlassen des Raumes müssen die Fenster und Zwischentüren geschlossen werden, der Raum wird nicht abgeschlossen. Den Weisungen des Lehrpersonals ist Folge zu leisten.

- 4.10 Nach Unterrichtsschluss sind alle Stühle im Klassenraum hochzustellen, um das Säubern des Raumes zu ermöglichen.
- 4.11 Halten Sie die Toiletten so sauber wie Sie diese selbst vorfinden möchten!  
Die vorsätzliche Verunreinigung der Toiletten oder deren mutwilligen Beschädigung zieht disziplinarische Maßnahmen und Schadensersatzansprüche nach sich.
- 4.12 Sparen Sie Energie, indem Sie das Licht ausschalten, wenn es nicht benötigt wird, und indem Sie die Klassenräume im Winter nur „stoßweise“ lüften.
- 4.13 Um eine Verschmutzung des Geländes zu vermeiden, sind grundsätzlich Nahrungsmittel und Getränke in der Mensa, Cafeteria oder auf dem Pausenhof einzunehmen. Nur geschlossene Getränke und verpackte Nahrungsmittel dürfen in die Klassenräume (nicht Fachräume) mitgenommen werden. Die Tische der Cafeteria und Mensa sind abzuräumen und Müll ist in die entsprechenden Behälter zu werfen.

## 5. Angebote der Schule

- 5.1 Von der Schule zur Verfügung gestellte Bücher dienen vor allem der häuslichen Vor- und Nachbereitung. Jede Schülerin und jeder Schüler trägt die Verantwortung dafür, dass die Bücher vollständig und in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Bei Verlust oder Beschädigung ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- 5.2 Falls Sie die Garderobenschränke belegen, müssen Sie diese durch ein eigenes Schloss sichern. Name und Klassenangabe sind im Schrank zu hinterlegen. Vor allen Ferien müssen die Schränke geräumt werden. Unterbleibt dies, werden die Garderobenschränke durch das Hauspersonal geöffnet. Dabei beschädigte Vorhängeschlösser werden nicht ersetzt. Für in den Schränken aufbewahrte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- 5.3 Die in den Sporthallen aufsichtführenden Lehrkräfte können Bälle, Tennisschläger und anderes Sportgerät für die Nutzung während der Pause zur Verfügung stellen.

## 6 Umgang mit Konflikten und Störungen des Schulbetriebs

- 6.1 Unsere Schule erfüllt einen öffentlichen Auftrag, zu dessen Gelingen vor allem Schüler, Auszubildende, Lehr- und Verwaltungspersonal, Ausbildungsbetriebe und die Eltern beitragen. Damit die Schule ihre Aufgabe gut erfüllen kann, ist ein rücksichtsvolles und partnerschaftliches Miteinander aller Mitglieder der Schulgemeinschaft notwendig.
- 6.2 Bei auftretenden Differenzen sollte zuerst der Ausgleich durch das direkte Gespräch gesucht werden. Zum Lösen von Konflikten stehen Klassensprecher und –lehrer, Vertrauenslehrer sowie Konfliktlotsen (Schüler und Lehrer) zur Verfügung. Alle Angehörigen der Schule sind aufgefordert, sich sozial zu verhalten. Hierzu gehören Hilfsbereitschaft, Fairness, Sachlichkeit und Toleranz auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung.
- 6.3 Beschimpfungen und Beleidigungen verletzen die Persönlichkeitsrechte anderer. Tätliche Auseinandersetzungen werden als Form körperlicher Gewalt geächtet und die Anwendung von Waffen wird als kriminelle Handlung geahndet.
- 6.4 Das Mitbringen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen ist verboten; mitgebrachte Waffen und waffenähnliche Gegenstände werden abgenommen und der Polizei übergeben. Die Schule behält sich unangekündigte Kontrollen vor.

- 6.5 Erscheinungsformen rechts-, linksradikaler und fundamentalistischer Gesinnung werden nicht toleriert. Das Tragen von Bekleidung oder Zeichen wie Aufnähern, Aufklebern o. ä., die als politisch radikale Symbole gedeutet werden können, ist auf dem Schulgelände verboten.
- 6.6 Je nach Schwere und Form der Auseinandersetzung werden zur Lösung des Konfliktes verpflichtende Gespräche geführt, innerschulische Maßnahmen ergriffen, schuldisziplinarische Maßnahmen durchgeführt oder strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet.
- 6.7 Gewaltvorfälle sind in jedem Fall der Schulleitung zu melden.
- 6.8 Klassenkonferenzen oder die Schulleitung können nach vorheriger Anhörung der Betroffenen als zusätzliche Erziehungsmaßnahme gemeinnützige Arbeit (z. B. Fegen des Hofes) anordnen.

## 7. Verhalten bei Schadensfällen

- 7.1 Das Eigentum der Schule ist sorgfältig zu behandeln. Bei mutwilligen Beschädigungen werden Schadensersatzansprüche gestellt.
- 7.2 Außerordentliche Vorkommnisse (Gewaltanwendungen, Beschädigungen, Diebstähle) sind dem entsprechenden Abteilungssekretariat oder dem Schulsekretariat zu melden.
- 7.3 Der Schulträger haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände. Dies gilt auch für den Verlust von Wertsachen in den Sporthallen, der aus den Garderobenschränken.
- 7.4 Fundsachen sind beim Schulhausmeister oder im zuständigen Abteilungssekretariat abzugeben.
- 7.5 Jeder Unfall eines Schülers/einer Schülerin auf dem Schulweg oder auf dem Schulgelände - auch ohne sofort sichtbare Folgen ist zur Aufrechterhaltung des gesetzlichen Versicherungsanspruchs dem Abteilungssekretariat zu melden.
- 7.6 Auf dem direkten Schulweg, bei Schulveranstaltungen und innerhalb des Schulgeländes sind alle Schülerinnen und Schüler gegen Unfälle bei der Unfallkasse des Landes Berlin versichert. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Verlassen des Schulgeländes z.B. in Freistunden prinzipiell erlaubt ist, dass während dieser Zeit der Abwesenheit jedoch der oben genannte Versicherungsschutz nicht besteht. Die Schülerinnen und Schüler - bei Minderjährigen auch die Erziehungsberechtigten - haben diese Regelung schriftlich anzuerkennen.

## 8. Sonstiges

- 8.1 Autos und Motorräder von Schülern/Innen dürfen auf dem Parkplätzen neben der Turnhalle geparkt werden. Behindertenparkplätze sind für Berechtigte freizuhalten. Die Tiefgarage steht nach Maßgabe freier Plätze gegen Bezahlung auch Schülern zur Verfügung.
- 8.2 Der Kinderspielplatz gegenüber der Schule steht laut „Gesetz zum Schutz der öffentl. Grün- und Erholungsanlagen“ ausschließlich Kindern zur Verfügung.
- 8.3 Die Nutzungsordnung für die Computereinrichtungen am OSZ Bürowirtschaft und Verwaltung ist Bestandteil der Hausordnung und wird als Anlage gesondert verteilt.